

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	49=69 (1903)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Das Schweizerische Militärdepartement hat unter dem 1. Februar den nachstehende Erlass an die Abteilungschefs und die Armeekorps- und Divisionskommandanten gerichtet
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-97825">https://doi.org/10.5169/seals-97825</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Alhucemas-Inseln und Velez de la Gomera, in Händen, und blickt nach Jahrhunderte hindurch geführten Kriegen mit den Barbarenstaaten auf Marokko, als das einzige Gebiet, auf welchem es nach dem Verlust seiner Kolonialherrschaft noch zu einer Expansion und zu einer allerdings sehr geringen Kompensation gelangen kann. Die Küstengebiete Marokkos besitzen überdies mit den südspanischen nach Klima, geographischer Lage und Beschaffenheit, Vegetation und zum Teil auch Bodenproduktion und sonstigen Lebensbedingungen eine gewisse Verwandtschaft, und in Spanien betrachtet man Marokko als eine Fortsetzung Andalusiens und den Atlas als die Grenze Spaniens. Man denkt daher nicht daran, etwa Ceuta oder eines der Presidios an eine fremde Macht abzutreten, sondern würde vielmehr im Fall ihrer Bedrohung, wie heute unmittelbar durch den Krieg in Marokko, soweit seine Kräfte dies gestatten, sie zu verteidigen suchen. Wenn irgend eine fremde Macht sich an der Küste Marokkos festsetzt, so müssten Spaniens maritime Positionen dicht an der Strasse von Gibraltar, in Cadiz, Tarifa, Algesiras, der Sierra Carbonera bei Gibraltar und Ceuta empfindliche Einbusse erleiden und ebenso die andern am westlichen Teil des Mittelmeerbeckens in den Häfen von Malaga, Almeria und namentlich in den vortrefflichen Kriegshäfen von Cartagena und Port Mahon auf Menorca und denen Alicantes, Tarragonas und Barcelonas, die ihm bei der geplanten entsprechenden Ausgestaltung seiner Flotte ein gewisses maritimes Machtgewicht in diesem Teil des Mittelmeeres sichern.

Gegenüber der Begehrlichkeit Englands betrifft Tangers und Frankreichs bezüglich Marokkos überhaupt, dürfte es im allgemeinen Interesse liegen, wenn die Mächte, falls dies notwendig werden sollte, Spanien die Mission der Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Marokko übertragen und diesem dann gestatten würden, sich für die ihm daraus erwachsenden Anstrengungen und Opfer mit einer Gebietsverweiterung bei Ceuta und Melilla zu entschädigen. Namentlich bei Ceuta ist für Spanien der Besitz der benachbarten, die Festung und den Hafen beherrschenden marokkanischen Höhen von Wichtigkeit; ähnliche Verhältnisse bestehen bei Melilla.

Eine derartige Verstärkung der Position Spaniens am westlichen Mittelmeerbecken und an der Strasse von Gibraltar würde keiner der übrigen dort interessierten Mächte Besorgnisse einflössen können, ihrer Begehrlichkeit auf Marokko aber Schranken setzen, und läge daher, ungeachtet der darin liegenden Abweichung vom Status quo im Interesse des Zweckes, weshwegen er aufrecht erhalten werden will. Ob die

an Marokko außer Spanien besonders interessierten Mächte dazu sehr geneigt wären, erscheint zwar fraglich. Allein, falls es dem Sultan Muley Abdul Aziz nicht gelänge, seine Herrschaft zu behaupten und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und die Mächte dann dazu kommen müssten, eine Exekution in Marokko zu beschliessen, so ist schon davon gesprochen, sie Spanien zu übertragen und leicht möglich wäre es dann, dass man zugestehen müsste, Spanien auf diese Art zu entschädigen.

Dies wäre dem durch die Schicksalsschläge des spanisch-amerikanischen Krieges in seinem ohnehin geringen Prestige schwer geschädigten Lande zu gönnen.

Allerdings würde dies erfordern, dass Spanien Ernst mache mit der völligen Umgestaltung seiner Artillerie und mit den Befestigungen der Bucht von Algesiras und Sierra Carbonera, die begonnen und, wie verlautet, auf Englands Betreiben wieder eingestellt wurden. β

---

Das Schweizerische Militärdepartement  
hat unter dem 1. Februar den nachstehenden Erlass  
an die  
Abteilungschefs und die Armeekorps- und  
Divisionskommandanten  
gerichtet.

Mehrfaire Klagen und gemachte Beobachtungen veranlassen uns, gestützt auf die Vorschriften des Dienstreglementes vom 23. Januar 1900, namentlich unter Hinweis auf die Art. 10, 11, 14—18, 34—45 und 106 desselben, sowie gestützt auf die Bestimmungen der Exerzierreglemente folgende Gesichtspunkte allgemeiner Nachachtung zu empfehlen:

I. Es muss den Rekruten und Mannschaften genügend Zeit zum ruhigen Einnehmen der Mahlzeiten und nachheriger angemessener Ruhe eingeräumt werden. Wenn nicht aussergewöhnliche Verhältnisse, wie sie sich bei Ausmärschen, grösseren Manövern u. s. w. ergeben, eine Ausnahme notwendig machen, sollen den Leuten täglich und hauptsächlich des Abends einige Stunden zu freier beliebiger Verfügung gelassen werden.

Die Arbeitszeit soll gehörig ausgenutzt werden, dann soll der Mann aber auch Zeit zur Erholung haben und diese darf ihm ohne zwingenden Grund nicht geschmälerert werden.

Es ist eine durchaus falsche Auffassung zu glauben, dass durch ununterbrochene Anspannung und beständige Inanspruchnahme der Truppe, deren Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Disziplin gefördert werden.

II. Die freie Zeit darf den Mannschaften nicht unter allerlei Vorwänden geschmälerert werden. Mit dem Verbot des Ausgehens wegen kleiner Versehen wird mitunter Missbrauch getrieben. Namentlich sollen die freien Sonntage und Sonntagnachmittage nur dann geschmälerert werden, wenn Arreststrafen nicht zu umgehen sind.

Consignierung und Strafexerzier sind Strafen, welche nur ausnahmsweise angewendet werden sollen. Sie treffen, namentlich wenn ganze Abteilungen damit belagert werden, vielfach Unschuldige und werden sehr ungleich vollzogen. Die Consignierung ist schwer zu überwachen und gibt Anlass zu Unfug. Das Strafexerzier ist ein Zuschlag zur Arbeit, der angesichts der (Fortsetzung siehe Beilage.)

## Beilage.

# Allgemeine Schweiz. Militärzeitung 1903 Nr. 8.

sowieso stark in Anspruch genommenen Zeit bedenklich erscheint. Diese Arbeit wird naturgemäß mit Widerwillen geleistet und von demjenigen, der sie zu leiten hat, leicht zu Chikanen benutzt. Es ist daher von diesen Strafarten so viel als möglich Umgang zu nehmen. Überhaupt ist im Strafen Mass zu halten; Belehrung, Erziehung, Appell an das Pflicht- und Ehrgefühl werden in der Regel bessere Resultate ergeben.

Unzulässig sind Strafen oder Verfügungen, welche dem Betroffenen eine Arbeit für Kameraden auferlegen, die diese selbst zu besorgen hätten, oder welche ihn dem Spotte seiner Kameraden aussetzen. Es soll alles unterlassen werden, was die Manneswürde oder das kameradschaftliche Gefühl verletzt.

Die Vorgesetzten haben die Handhabung der Strafgewalt seitens ihrer Untergebenen zu überwachen und zu leiten. (Art. 41 Dienstreglement!)

III. Mannszucht, Pflichttreue, Ausdauer und Hingebung soll eine verständige Erziehung dem jungen Wehrmannen beibringen, dem Soldaten erhalten. Dieses Ziel wird mit gelassener Ruhe und wohlwollendem Ein gehen auf die individuellen Eigenschaften, verbunden mit zielbewusster Energie und Ausdauer, leicht zu erreichen sein. Niemals wird es erreicht durch brutales, heftiges oder hochfahraudes Wesen.

Eine richtige Soldatenerziehung wird darauf ausgehen, das Interesse der Leute an ihrer Aufgabe zu wecken und sie Freude am Wehrwesen finden zu lassen. Jeder Vorgesetzte soll beständig darauf bedacht sein, dies zu erreichen; er soll es als eine schwer zu verantwortende Sache betrachten, wenn er durch sein Benehmen den Untergebenen die Lust am Dienste verleidet. Wenn Lust und Freude am Dienste bei allen, bei den Vorgesetzten wie bei den Untergebenen, vorhanden ist, so wird die Arbeit leicht getan und es wird dann auch ein gelegentliches scharfes Wort, wenn es sich als nötig erweist, ganz anders aufgenommen und verstanden werden, als es jetzt vielfach der Fall ist.

IV. Ebenso schädlich wie Übereifer und Taktlosigkeit sind Flauheit und Energilosigkeit der Vorgesetzten. Es kommt leider immer noch vor, dass Vorgesetzte sich mit der notdürftigsten äußerlichen Erfüllung ihres Dienstes zufrieden geben, jedem Verdrusse ängstlich aus dem Wege gehen, die Augen zudrücken wo sie einschreiten sollten, der Truppe gegenüber den guten Mann spielen, stets nur auf Befehl warten, nur nach Befehl handeln wollen, die entscheidenden Momente verpassen und ihren furchtsamen und energielen Geist schliesslich auch auf die Truppe übertragen. Solche Vorgesetzte werden das Vertrauen und die Achtung ihrer Untergebenen nie erwerben, sie werden aber auch nie imstande sein, ihrer Aufgabe als Führer einer Truppe gerecht zu werden. Wo Erziehung und Belehrung nichts fruchten, ist die Beseitigung solcher Elemente geboten, denn sie wirken wie ein Krebschaden am Leibe der Armee.\*)

V. Offiziere und Unteroffiziere müssen stets darauf bedacht sein, mit den Kräften ihrer Untergebenen haushalten. Schonung der Kräfte zu gegebener Zeit und rücksichtslose Ausnützung derselben, wenn es eines höhern Zweckes wegen sein muss, das sind Grundbedingungen einer erfolgreichen Kriegsführung. Ein rechter Soldat wird jede noch so schwere Anstrengung überwinden, wenn sie einen entsprechenden Zweck verfolgt, der ihm verständlich gemacht wird. Wo aber Schonung der Kräfte möglich ist, da soll sie auch eintreten. Nach grösseren Anstrengungen muss zur Wiederherstellung der Kräfte Zeit und Gelegenheit gegeben werden. Auf rechtzeitige und gute Verpflegung, sowie auf gehörige Unterbringung der Truppe ist zu diesem Zwecke stets mit aller Sorgfalt Bedacht zu nehmen.

Die Kunst des richtigen Kräftegebrauchs ist schwer und nur durch Erfahrung und eigenes Nachdenken zu erlernen. Immerhin kann auch hiefür in den Cadreschulen vielfach Anleitung und Belehrung gegeben werden. Es sollen daher Offiziere und Unteroffiziere bei jeder sich bietenden Gelegenheit über die Frage der richtigen Verwendung der Kräfte, über ihre Erhaltung wie über ihre kraftvolle Ausnützung belehrt und aufgeklärt werden.

Diese Gesichtspunkte sollen den Offizieren und Unteroffizieren bei Beginn sämtlicher Schulen und Kurse in angemessener Weise in Erinnerung gebracht werden. Wir verlangen von den Schul- und Einheitskommandanten, dass sie über die Befolgung derselben wachen und gegen Widerhandlungen einschreiten und dass sie sich vor allem aus selbst danach richten. Bei dem Urteil über die Befähigung des Einzelnen soll die Art und Weise, wie er diesen Grundsätzen nachgelebt hat, mit in Betracht gezogen werden.

Wenn alle Vorgesetzten in ihrem Tun und Lassen stets diese Grundlagen unsrer dienstlichen Vorschriften in Ehren halten, so wird die Disziplin der Armee gefestigt und das Ansehen der Armee im Lande erhalten werden.

Rolle als Befehlender unbehaglich fühlt. Jedes, was ein solcher Vorgesetzter verlangt, wird als zuviel empfunden und es ist auch tatsächlich der Fall, dass wenn solche Vorgesetzte befehlen und verlangen müssen, ihnen dann meist das richtige Augenmass für das, was statthaft und ausführbar ist, mangelt. Es ist im kleinen wie im grossen nachweisbar, dass jene Offiziere, denen eine soldatische Auffassung ihrer Stellung und Pflichten als Vorgesetzte fremd ist, auf der einen Seite nicht wagen oder unnötig erachten, von ihren Truppen das zu verlangen, was sein muss und auf der andern Seite über Gebühr die Leistungsfähigkeit und das Pflichtgefühl ihrer Mannschaft anspannen. Zuerst ziehen sie durch Gehenlassen und Nachsicht das Übel gross, das sie dann wieder durch Strafen, Fluchen und Überanstrengung aus der Welt schaffen wollen.

Wir möchten die Ansicht äussern, dass wenn die höhern Vorgesetzten den Fingerzeichen dieses Artikels IV an erster Stelle pflichtgemäß nachkommen, dann auch am sichersten und raschesten die Befolgung der übrigen erreicht wird.

\*) Anmerkung der Redaktion der Allg. Schweiz. Militär-Zeitung. Wir glauben, dass in diesem Artikel IV auf dasjenige hingewiesen wird, was die Hauptursache aller berechtigten und unberechtigten Klagen ist. Nichts reizt gleich zu Unbotmäßigkeit wie der Befehl eines Oberen, der sich in seiner